

Was beinhaltet der § 72a SGB VIII?

Im § 72a SGB VIII ist durch den Gesetzgeber festgelegt, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, hier der Landkreis Gießen, durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sicherstellen sollen, dass diese keine Personen beschäftigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind.

Der Gesetzgeber hat zu diesem Zweck zum 1.5.2010 das sogenannte erweiterte Führungszeugnis eingeführt.

Vereine, Verbände, kommunale und sonstige Träger der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Gießen erhalten nach den neuen Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit nur dann Zuschüsse, wenn sie dem Landkreis Gießen gegenüber erklären und sicherstellen, dass sie für die beantragten Maßnahmen keine Personen beschäftigen, die wegen einer Straftat nach den o. a. Paragrafen verurteilt worden sind. Dies ist nur über die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses möglich.

Was ist das erweiterte Führungszeugnis und was beinhaltet es?

Mit dem am 1. Mai 2010 in Kraft tretenden 5. Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes vom 16. Juli 2009 ist in §§ 30a, 31 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ein „erweitertes Führungszeugnis“ eingeführt worden, welches über Personen erteilt werden kann, die beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise kinder- oder jugendnah tätig sind oder tätig werden sollen.

In dieses erweiterte Führungszeugnis wurden Straftatbestände des Strafgesetzbuches mit aufgenommen, die dem besonderen Schutz von Kindern und Jugendlichen dienen und die in den regulären Führungszeugnissen nicht genannt werden. Für das erweiterte Führungszeugnis gelten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen längere Lösungsfristen (10 Jahre), wie für das reguläre Führungszeugnis. Folgende Straftatbestände werden insgesamt im erweiterten Führungszeugnis erfasst:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei

- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien oder Teledienste
- § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 234a Verschleppung
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Wie und wo ist das erweiterte Führungszeugnis zu beantragen und ist es kostenpflichtig?

Das erweiterte Führungszeugnis ist bei dem Einwohnermeldeamt zu beantragen, bei dem der/die Antragsteller/in gemeldet ist.

Beantragt werden muss die Erteilung eines privaten erweiterten Führungszeugnisses für eigene Zwecke NE (§30a BZRG). Beigelegt werden muss eine Aufforderung zur Beantragung des Führungszeugnisses von dem Verein, Verband, Träger für den der Antragsteller tätig ist. In diesem Schreiben muss die Person benannt werden, welche Tätigkeit sie ausübt und welchen Kontakt sie mit Kindern und Jugendlichen hat. Begründung: Das Zeugnis wird benötigt für die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a SGB VIII.

Nach Erteilung wird dieses Zeugnis dem/der Antragsteller/in nach Hause geschickt und kann dann dem Verein, Verband, sonst. Träger vorgelegt werden.

Die Antragsteller für Mittel aus den Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Gießen versichern mit der Antragstellung, dass sie keine Personen beschäftigen, die gem. § 72a SGB VIII in Erscheinung getreten sind.

Das Führungszeugnis kostet 13,00 Euro. Personen, die eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben, sind von den Gebühren befreit und müssen bei den Einwohnermeldeämtern keine Gebühren bezahlen. Hier reicht eine kurze schriftliche Bestätigung des Trägers aus, dass der Antragsteller ehrenamtlich für ihn tätig ist und dass daher eine Gebührenbefreiung beantragt wird.